

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Kath. Kindergarten St. Johannes -  
Investitionskostenzuschuss für Sanierungsmaßnahmen  
im Rahmen der Erweiterung der Gruppen**  
**Bezug:** Vorlage 1/2015; Vorlage 9a/2011  
**Anlagen:** 1 Antrag des Trägers vom 17.06.2015

---

## Beschlussantrag:

Die katholische Gesamtkirchengemeinde Tübingen erhält zur Durchführung von Renovierungsmaßnahmen im katholischen Kindergarten St. Johannes einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 123.000 Euro. Der Zuschuss wird im Jahr 2016 ausbezahlt.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>2016</b>
Investitionskosten		123.000 Euro
Bei HH-Stelle veranschlagt:	2.4644.9873.000-1020	

## Ziel:

Renovierung der Räume des katholischen Kindergartens und des ehemaligen städtischen Kindergartens zur Erweiterung der Gruppen im Rahmen der städtischen Bedarfsplanung.

## **Begründung:**

### **1. Anlass**

Der Verwaltungsstellenleiter des katholischen Verwaltungszentrums Tübingen (im Folgenden: der Träger) beantragt in seinem Schreiben vom 17.06.2015 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 138.000 Euro für Renovierungsarbeiten im Rahmen des Gruppenausbaus (Anlage 1). Am 24.08.2015 teilt der Träger per Email mit, dass er aus dem Investitionsprogramm des Bundes zu Krippenförderung einen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro erhält. Er ändert deshalb seinen Antrag auf eine Zuschusshöhe von 123.000 Euro.

### **2. Sachstand**

#### **2.1. Angaben zum bisherigen Angebot und zum Gebäude**

Der Träger betreibt im Gebäude Neckarhalde 36 im Erdgeschoss seit 1961 einen zweigruppigen Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten und 36 Plätzen für Kinder von 3 -6 Jahren. Im gleichen Gebäude war im ersten Stock bisher eine Gruppe des städtischen Kindergartens Neckarhalde untergebracht. Diese Gruppe ist im März 2015 in das Kinderhaus Lindenbrunnen umgezogen. Der Träger übernimmt ab dem Kindergartenjahr 2015/16 auch die Räume der städtischen Kindergartengruppe und baut sein Angebot aus.

Die Räume des ehemaligen städtischen Kindergartens sind seit mehr als 20 Jahren nicht mehr renoviert worden und auch die Räume des katholischen Kindergartens sind stark renovierungsbedürftig.

#### **2.2. Bedarfsplanung**

Der Träger hat für die Bedarfsplanung 2015 einen Antrag auf Erweiterung seines Angebots gestellt. Der Antrag wurde mit Beschlussfassung der Vorlage 1/2015 bewilligt. Voraussichtlich ab September 2015 wird der katholische Kindergarten 45 Plätze, aufgeteilt auf eine Krippengruppe mit 10 Ganztagsplätzen, eine altersgemischte Gruppe mit 15 Plätzen und verlängerten Öffnungszeiten und eine Ganztagsgruppe für Kinder von 3 bis 6 Jahren anbieten.

#### **2.3. Geplante bauliche Maßnahmen**

Alle Räume im Erdgeschoss und im ersten Stock mit einer Fläche von insgesamt 336 m<sup>2</sup> müssen grundlegend renoviert werden. Dazu gehört u.a.:

- das Streichen sämtlicher Räume, Tapezierarbeiten, Anstrich von Fenstern und Türen;
- Neuversiegelung der bestehenden Holzfußböden und Erneuerung der Linoleumböden;
- Erneuerung der Boden- und Wandfliesen in den Toiletten für Kinder und Erwachsene;
- Erneuerung der Kinder- und der Erwachsenen-WCs;
- Erneuerung der Küche im Erdgeschoss als Ausgabeküche mit den entsprechenden hygienischen Anforderungen;
- Rückbau von Wandfliesen, Demontage und Montage von Küchenmöbeln, Garderoben und Wickeltischen.

#### **2.4. Kostenschätzung für die vorzunehmenden Investitionsmaßnahmen**

Der Träger hat einen Architekten mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt.

Der Verwaltung liegt eine detaillierte Kostenaufstellung des Architekten vor. Sie beläuft sich auf 276.000 Euro.

Die Aufstellung wurde geprüft. Sie ist plausibel, nachvollziehbar und ortsüblich.

- 2.5. **Richtlinie zur Gewährung von Investitionskostenzuschüssen**  
Am 01.01.2012 trat die „Richtlinie der Universitätsstadt Tübingen für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung von Betriebsausstattungen bei freigemeinnützigen Trägern von Kindertageseinrichtungen“ in Kraft (Vorlage 9a/2011). In dieser Richtlinie ist geregelt, dass freigemeinnützige Träger von Kindertageseinrichtungen einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechnungsfähigen Kosten, abzüglich eventueller öffentlicher Zuschüsse Dritter, wie sie sich aus der Kostenschätzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Zuschuss ergeben, erhalten können. Voraussetzung dafür ist, dass bei Investitionsmaßnahmen für bereits bestehende Plätze diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch mindestens fünf Jahre in der Bedarfsplanung aufgenommen sind. Ab einem Zuschuss von 50.000 Euro entscheidet der Gemeinderat über die Bewilligung des Zuschusses.
- 2.6. **Investitionsprogramm des Bundes zum bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen**  
Der Träger hat aus dem Investitionsprogramm einen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro beantragt und in der Zwischenzeit erhalten. Durch diesen Zuschuss reduzieren sich die anrechnungsfähigen Kosten für die Maßnahme auf 246.000 Euro.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, dem Träger im Jahr 2016 einen Investitionskostenzuschuss für die Durchführung der Renovierungsmaßnahmen in Höhe von 50% der anrechnungsfähigen Kosten und damit maximal 123.000 Euro zu gewähren.

4. **Lösungsvarianten**

Der Träger erhält keinen Investitionskostenzuschuss. Dies widerspricht den bisherigen Gepflogenheiten, die freigemeinnützigen Träger auch bei Investitionsmaßnahmen finanziell zu unterstützen.

5. **Finanzielle Auswirkung**

Im Jahr 2016 fällt ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 123.000 Euro an.

Die Verwaltung wird diese Summe in den Haushaltsentwurf 2016 aufnehmen.

6. **Anlagen**

Antrag des Trägers vom 17.06.2015

